

GESELLSCHAFT FÜR PHYTOTHERAPIE e.V.

Satzung in der Fassung vom 19.09.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen *Gesellschaft für Phytotherapie* und führt im Untertitel die Bezeichnung *Verein zur Förderung der pharmakologischen und klinischen Forschung sowie der Erfassung ärztlichen Erfahrungswissens auf dem Gebiet der pflanzlichen Arzneimittel*.

Sitz des Vereins ist Köln. Er führt in seinem Namen den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

§ 2 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der pharmakologischen und klinischen Forschung sowie die Erfassung ärztlichen Erfahrungswissens auf dem Gebiet der pflanzlichen Arzneimittel.

Der Verein:

- unterstützt die Erarbeitung, Auswertung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die therapeutische Anwendung pflanzlicher Arzneimittel in Klinik und Praxis,
- setzt sich zum Ziel, die Öffentlichkeit über Nutzen und Grenzen der Anwendung pflanzlicher Arzneimittel in sachgemäßer Weise zu informieren,

- unterstützt die Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Phytotherapie,
- informiert die Fachkreise über neue Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse auf diesem Gebiet der Heilkunde,
- vertritt die Phytotherapie als Anwendung pflanzlicher Arzneimittel in der Öffentlichkeit und gibt Stellungnahmen zu phytotherapeutischen Fragestellungen und Problemen von öffentlichem Interesse ab,
- vertritt die Phytotherapie bei Behörden und Entscheidungsträgern im gesundheitspolitischen Bereich, fördert die internationale Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch, vor allem mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus: ordentlichen Mitgliedern, studentischen Mitgliedern, assoziierten Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich als Ärzte, Apotheker oder andere Naturwissenschaftler mit der Phytotherapie befassen. Zu ordentlichen Mitgliedern können vom Vorstand natürliche Personen ernannt werden, die in sonstigen Tätigkeiten mit der Phytotherapie verbunden sind.
- (3) Studentische Mitglieder können werden: Studierende der Medizin, Pharmazie sowie weiterer naturwissenschaftlicher Disziplinen. Nach Studienabschluss werden studentische Mitglieder automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich beruflich oder außerberuflich für die Phytotherapie einsetzen und die Ziele des Vereins unterstützen.
- (5) Korporative Mitglieder können juristische Personen wie Verbände, Gesellschaften und Firmen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Es sind Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele herausragende Verdienste

erworben haben.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (7) Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch: Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, automatisches Erlöschen oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung wird sofort wirksam. Bereits gezahlte Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages unterblieben ist.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele der Gesellschaft handelt oder in grober Weise dem Ansehen der Gesellschaft schadet. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Er muss durch den Vorstand beantragt werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu geben. Hierzu sind ihm mindestens sechs Wochen vorher der Termin sowie die Gründe für den Ausschluss anzugeben.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszwecks werden durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zahlungen aufgebracht
- (2) Bei der Vorlage des Etats unterbreitet der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge über die Höhe der Beiträge. Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig und ist jährlich im Voraus zu entrichten. Neu eintretende Mitglieder zahlen rückwirkend den Jahresbeitrag, bei Aufnahme nach dem 1. Juli eines Jahres den halben Jahresbeitrag. Eine gesonderte Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (3) Ordentliche und assoziierte Mitglieder zahlen den gleichen Jahresbeitrag.

(4) Korporative Mitglieder zahlen einen höheren Jahresbeitrag als die ordentlichen Mitglieder.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Studentische Mitglieder zahlen einen vergünstigten Beitrag.

Der Beitrag von ordentlichen Mitgliedern kann auf Antrag in besonderen Fällen durch den engeren Vorstand ermäßigt werden.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Sachleistungen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium als wissenschaftlicher Beirat,
4. der Beirat der assoziierten Mitglieder,
5. der Beirat der korporativen Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuladen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Richtung der Vereinsarbeit,
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters,
 - die Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Vereinsjahr, des Finanzplanes des kommenden Jahres und die Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- (3) Auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ist eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einzuberufen. Das Verlangen ist an den Vorstand unter ausführlicher Begründung schriftlich zu stellen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident als Vorsitzender des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an der jährlichen Mitglieder-versammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und Ehrenmitglieder der Gesellschaft. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragungen sind unzulässig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem engeren Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen. Der engere

Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm gehören an: Der Präsident, zwei Vizepräsidenten und der Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 6 weitere Mitglieder. Beschlussfähig ist der Vorstand mit mindestens vier seiner Mitglieder, von denen mindestens zwei dem engeren Vorstand angehören müssen. In jedem Jahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt. Des Weiteren können Beschlüsse auch anstelle körperlicher Versammlung durch telekommunikative Abstimmung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Die Mitglieder des Vorstands werden in geheimer Wahl von allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Vorschläge hierzu können von jedem Mitglied des Vereins dem amtierenden Vorstand gemacht werden. Wählbar ist nur, wer vorher seine Bereitschaft zur Annahme des Amtes erklärt hat. Die Amtszeit des Vorstands beginnt unmittelbar nach dessen Wahl. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte die einzelnen Positionen.

- (2) Der Gesamtvorstand bestimmt die Geschäftsführung und Aktivitäten des Vereins nach Festlegung der Richtung der Vereinsarbeit durch die Mitgliederversammlung.

Der engere Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

- (3) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Präsidenten alleine oder zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins Arbeitskreise zu bestimmten wissenschaftlichen oder politischen Themen berufen. Die Arbeitskreise sollten in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet werden. Die Arbeitskreismitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Mitarbeit in einem Arbeitskreis ist nicht an eine Mitgliedschaft im Verein gebunden. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, Vorschläge zur Besetzung der Arbeitskreise zu machen.

§ 10 Kuratorium als wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Verein wissenschaftlich zu beraten, Forschungsaufgaben und Publikationen zu begutachten sowie bei der Planung und Gestaltung von wissenschaftlichen Veranstaltungen des Vereins mitzu-

wirken.

- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens vier Personen, die vom Vorstand mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Mehrmalige Berufung ist möglich. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Gesellschaft. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Vorsitzenden des Kuratoriums.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der gewählte Vorsitzende verhindert, so wählt die Kuratoriumssitzung aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, als Gast an den Kuratoriumssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand muss mindestens vier Wochen vorher über die geplanten Sitzungstermine informiert werden.

§ 11 Beirat der assoziierten Mitglieder

- (1) Der Beirat der assoziierten Mitglieder berät den Vorstand in allen Fragen, die aus Sicht der assoziierten Mitglieder für die Belange der Phytotherapie von Bedeutung sind. Er kann Arbeitskreise aus in ihm vertretenen Fachleuten einberufen.
- (2) Der Beirat der assoziierten Mitglieder besteht aus mindestens vier Personen, die von den assoziierten Mitgliedern gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Beirates der assoziierten Mitglieder teilzunehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Beirates der assoziierten Mitglieder als stimmberechtigtes Mitglied teil. Der Vorstand muss mindestens vier Wochen vorher über die Sitzungstermine informiert werden.

§ 12 Beirat der korporativen Mitglieder

- (1) Der Beirat der korporativen Mitglieder berät den Vorstand in allen Fragen, die aus Sicht der korporativen Mitglieder

für die Belange der Phytotherapie von Bedeutung sind. Er kann zur Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen Arbeitskreise aus Fachleuten der Verbände und Firmen einberufen.

- (2) Der Beirat der korporativen Mitglieder besteht aus mindestens vier Personen, die von den korporativen Mitgliedern gewählt werden. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, als Gast an den Sitzungen des Beirats der korporativen Mitglieder teilzunehmen. Ein Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen des Beirats der korporativen Mitglieder als stimmberechtigtes Mitglied teil. Der Vorstand muss mindestens vier Wochen vorher über die geplanten Sitzungstermine informiert werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine von dieser Mitgliederversammlung zu beschließende, von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannte, vorzugsweise wissenschaftliche Institution, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Sonstiges

- (1) Alle Ämter des Vereins werden persönlich und nicht als Vertreter bestimmter Interessengruppen ausgeübt. In seinen Entscheidungen ist jedes Mitglied nur der Satzung des Vereins und seinem Gewissen verpflichtet.
- (2) Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt; lediglich Reisekosten und Tagesspesen werden in einer vom Vorstand festzusetzenden Höhe vergütet. Für die Tätigkeit im Beirat der korporativen Mitglieder werden Reisekosten und Tagesspesen nicht erstattet.
- (3) Über die Beschlüsse aller Organe des Vereins sind schriftliche Protokolle abzufassen und vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Den Mitgliedern des jeweiligen Organes und dem

Vorstand sind die Protokolle unverzüglich zu übermitteln. Für die Mitgliederversammlung kann dies auch durch Publikation im Organ des Vereins erfolgen.

§ 15 Gerichtstand

Gerichtstand des Vereins ist Köln.